

## **BTB - GIS**

**BTB – Gewerkschaft Infrastruktur Straße**

**Bundesgeschäftsstelle:**

Friedrichstr. 169

10117 Berlin

Tel.: 030 – 65 700 102

Fax: 030 – 65 700 104

e-mail: [info@BTB-online.org](mailto:info@BTB-online.org)

Net: [www.btb-online.org](http://www.btb-online.org)



## **Satzung der Gewerkschaft „BTB-GIS“**

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Gewerkschaft trägt den Namen „BTB - Gewerkschaft Infrastruktur Straße“ der Beamten und Tarifbeschäftigten (i.f. „Beschäftigten“ genannt) der Straßen des Bundes (BTB-GIS).

Der Sitz ist die Bundesgeschäftsstelle des BTB, z.Zt.: Berlin, Friedrichstr. 169.

### **§ 2 Zweck**

Die Gewerkschaft ist ein Mitgliedsverband des BTB Bund. Der Verband vertritt die gewerkschaftlichen und standespolitischen Interessen der Beschäftigten auf dem Gebiet der Straßen des Bundes und nachgeordneter Bereiche. Die inhaltliche Positionierung erfolgt in enger Absprache mit der BTB – Bundesleitung und dem BTB AK – Straßen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 4 Organe**

#### **§ 4.1 Der Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der satzungsmäßigen Zweckbestimmung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird für die Amtsdauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
- b) zwei gleichberechtigten Vertretern / Vertreterinnen wovon jeweils einer/eine die Funktion des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin und des/der Schriftführers/Schriftführerin übernimmt. Die Stellvertreter/innen sind in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- c) einer von der Mitgliederversammlung jeweils vor der Vorstandswahl bei der Jahreshauptversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern/Beisitzerinnen.
- d) zwei Revisoren/Revisorinnen.

Im Vorstand sollte jeweils mindestens ein Mitglied der Statusgruppen „Beamte“ und „Tarifbeschäftigte“ vertreten sein.

#### **§ 4.2 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des Verbandes. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand in einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Mitgliederversammlung obliegen die Entlastung und die Wahl des Vorstandes. Im Übrigen gelten die satzungsrechtlichen und geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen des BTB – Bundesverbandes entsprechend.

#### **§ 5 Vertretung**

Die Gewerkschaft Infrastruktur Straße wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Dies ist entweder der 1. Vorsitzende mit dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden (zugleich Schriftführer), oder einer der Beiden in Verbindung mit dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden (zugleich Kassenwart), jeweils nach dem Vier-Augen-Prinzip. Sie haben die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung zu beachten.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

Auf Antrag können Beschäftigte, Ruheständler und Hinterbliebene aller Statusgruppen des Organisationsbereichs die Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt (dieser ist nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres in drei - Monatsfrist möglich) und Ausschluss (dieser erfolgt durch Vorstandsbeschluss bei verbandsschädlichem Verhalten oder festgestelltem Beitragsrückstand).

#### **§ 7 Beitrag**

Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliedervollversammlung. Die Beitragshöhe beträgt zurzeit 16 Euro monatlich und ist vorschüssig für das Kalenderhalbjahr fällig. Er erfolgt unbar per Lastschrifteinzug auf das Konto des Verbandes. Ruheständler und Hinterbliebene erhalten 30% Abschlag.

Weiterhin gewährt der Verband eine Aufwandsentschädigung bei der Teilnahme an Warnstreiks, sowie eine Auszahlung des Streikgeldes. Bei Beamten wird analog der Regelung bei tarifbeschäftigten Mitgliedern verfahren.

#### **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam werden behält der Rest dennoch Gültigkeit.

#### **§ 9 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 02.12.2017 beschlossen. Es erfolgt umgehend ein Antrag an den BTB zur Aufnahme als Verband in den BTB. Die erste Änderung der Satzung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 28.04.2018.